
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs 19/2439)

inhaltsgleicher Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs 19/2507)

A. Allgemeine Einführung

Im Ausgangspunkt ist unstrittig, dass Geschädigte Schadenersatz für erlittene Schäden erhalten sollen und Unternehmen aus Rechtsverstößen erzielte Gewinne nicht behalten dürfen. Der DIHK bezweifelt aber grundsätzlich, ob die Einführung neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes für diese Ziele notwendig ist. Schon heute haben Verbraucher in Deutschland und Europa hinreichende Möglichkeiten der Rechtsverfolgung und gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche, auch bestehen Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung.

Soweit der vor allem politisch zum Ausdruck gekommene Wille besteht, ein Instrument des kollektiven Rechtsschutzes z.B. in Form einer Musterfeststellungsklage in das deutsche Prozessrecht zu integrieren, müssen Rechtsschutzdefizite eindeutig identifiziert werden. Der hierauf aufbauende Maßstab für kollektive Instrumente ist die effektive Kompensation von Geschädigten, die Gewährleistung wirksamer Schranken gegen Missbrauch sowie der Erhalt prozessualer Fairness (etwa bei Kosten, Beweislast und Bindungswirkung von Entscheidungen). In vielen dieser Punkte weckt der Entwurf noch Zweifel.

Der Entwurf der Musterfeststellungsklage vermag keine ihn rechtfertigende Rechtsschutzdefizite zu benennen. Streu- und Bagatellschäden, die zu rationalem Desinteresse führen, sind ebenso wie Massenschäden durch die Anpassung zivilprozessualer Normen zu bewältigen, ohne dass es der Einführung von kollektiven Instrumenten bedarf. Rechtlich, wirt-

schaftlich und politisch komplexe Streitfälle mit einer Vielzahl an Rechtsverhältnissen hingen, die neue Instrumente rechtfertigen könnten, vermag der Entwurf nicht überzeugend aufzugreifen. Soweit auch einzelne Unternehmen sich positiv zu Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes äußern, bezieht sich dies bislang alleine auf die vorgenannten komplexen Streitfälle. Einheitlichkeit besteht in der Besorgnis, dass kollektive Instrumente nicht hinreichend die Gefahren missbräuchlicher Klagen berücksichtigen.

Der Regierungsentwurf zeugt zwar von dem Bemühen, missbräuchliche Klagen im kollektiven Rechtsschutz durch eine Einschränkung der Klagebefugnis zu verhindern. Allerdings geht die Klageberechtigung in der Musterfeststellungsklage immer noch zu weit, da Private klageberechtigt sein sollen. Am Streit um die Klageberechtigung einzelner privater Verbände lässt sich erkennen, wie schwer sich der Gesetzgeber mit Unterscheidungskriterien bei Privaten tut. Wir erachten die Klageberechtigung privater Verbände nach wie vor für einen grundlegenden Webfehler.

Verbraucherpolitisch modern und lösungsorientiert wäre es hingegen, alleine einer neutralen öffentlich-rechtlichen Einrichtung dieser Klageberechtigung zuzuweisen, etwa nach dem Beispiel der Ombudsstelle in Dänemark. Nur durch eine eindeutige und neutrale Klageberechtigung können Missbrauchsrisiken ausgeschlossen und das auch von der Wirtschaft angestrebte Ziel erreicht werden: die effektive Entschädigung von geschädigten Verbrauchern und Unternehmen. Ombudsstellen könnten insbesondere Kollektivvergleiche schliessen und dadurch Rechtssicherheit herstellen.

Die effektive Entschädigung von Verbrauchern ist durch den Entwurf jedenfalls nicht sichergestellt: Leistungsklagen finden erst aufbauend auf ein Musterfeststellungsurteil statt. Die Vermutung, dass solche Feststellungsurteile „in den meisten Fällen“ zu außergerichtlichen Einigungen führen, ist keineswegs sicher. Zwar werden Unternehmen die Kosten weiterer Prozesse zu berücksichtigen haben, aber angesichts komplexer Schadenskausalitäten und Schadenshöhen wird es zu einer Vielzahl von Sondersituationen kommen, die weitere Verfahren nach sich ziehen; zudem müssen parallele Individualverfahren sowie durch Prozessvehikel in Drittstaaten betriebene Verfahren berücksichtigt werden, die sich auf die außergerichtliche Einigungsbereitschaft auswirken. Demgegenüber ist ein Kollektivvergleich mit einer öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle erheblich wahrscheinlicher. Die prozessuale Fairness ist schliesslich insoweit in Frage gestellt, als die Verbindlichkeit selbst eines gerichtlich für angemessen angesehenen Vergleichs nach § 611 von der Quote der teilnehmenden Anmelder abhängt.

Nicht zuletzt schwächt der aktuelle Entwurf der Musterfeststellungsklage die Verhandlungsposition Deutschlands in der EU. Problematisch ist dabei insbesondere, dass der Entwurf der Musterfeststellungsklage die Klagebefugnis Privater aus anderen Mitgliedstaaten ohne

effektive Kontrolle ermöglicht. Der Entwurf der Europäischen Kommission vom April 2018 für einen „New Deal for Consumers“ weist bezüglich der Klagebefugnis gleichgelagerte Mängel auf. In der gegenwärtigen Form ist er sogar geeignet, die Rechtskultur sowie den Rechtsstandort Deutschland und Europa nachhaltig und irreparabel zu schädigen. Er erfüllt nicht einmal die eigenen Empfehlungen der Kommission zum kollektiven Rechtsschutz aus dem Jahr 2013 mit Schutzvorkehrungen gegen Mißbrauch, und er gefährdet noch stärker als die US-„class actions“ den Rechtsstaat, zumal geschädigte Verbraucher in vielen Fällen nicht kompensiert werden, sondern die Gelder sonstigen öffentlichen Zwecken zugeführt werden sollen. Abgesehen davon ist der Kommissionsvorschlag rechtswidrig, da keine Kompetenznorm des AEUV ihn zu tragen vermag: Der Verweis der Kommission auf Art. 114 AEUV (Binnenmarkt) würde bedeuten, dass die EU schon dann tätig werden und in nationale Kompetenzen wie die Ausgestaltung der Zivilprozessordnung eingreifen könnte, wenn es bloße Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen gibt. Das widerspricht der Notwendigkeit, tatsächliche Hindernisse im Binnenmarkt zu identifizieren. Sollte Deutschland die Musterfeststellungsklage so wie vorgeschlagen verabschieden, würde sie die Chancen der Bundesregierung, den Kommissionsvorschlag im Rat zu stoppen, erheblich beeinträchtigen.

B. Anmerkungen zu Einzelnormen

§ 606 ZPO-E: Klagebefugnis

Für eine effektive und verbraucherpolitisch moderne Lösung kollektiver Fallkonstellationen muss die Klagebefugnis auf öffentlich-rechtliche Einrichtungen beschränkt werden. Eine unabhängige öffentlich-rechtliche Ombudsstelle gibt allen Geschädigten eine Stimme, kann prozessökonomisch vorgehen, ein vorgerichtliches Erkenntnisverfahren durchführen und verwirklicht den Vorrang einer gütlichen Einigung durch Kollektivvergleiche. Für die Beschränkung auf eine öffentlich-rechtliche Einrichtung spricht außerdem, dass eine solche schon qua Amt Autorität und Durchsetzungsvermögen besitzt. Die außergerichtliche Einigungswahrscheinlichkeit ist um ein Vielfaches höher als in Verhandlungen mit Privaten, die häufig von Öffentlichkeit und drohenden Reputationsschäden begleitet sind. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind hiervon bedroht. Die skandinavische Erfahrung mit Ombudsmännern zeigt, dass Unternehmen auf dieser Basis viel eher freiwillig Kompensationsleistungen an ihre Kunden erbringen (z. B. Energieversorger, Telekommunikationsunternehmen, Banken). Auf diese Weise können auch finanzielle Eigeninteressen von privaten Klägern ausgeschlossen werden, da die finanzielle Ausstattung einer öffentlich-rechtlichen Stelle öffentlich (aus Steuermitteln) gesichert ist, es sich um eine neutrale Einrichtung handelt und mit der Rechtsdurchsetzung kein Geld verdient werden muss.

Privatrechtliche Verbände, sei es in Form von qualifizierten Einrichtungen/Verbrauchervereinen, sei es in Form von Wettbewerbs-/Branchen-/Unternehmensvereinen, sollten nicht klagebefugt sein. Selbst die relativ strengen Anforderungen an Verbrauchervereine, die in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach dem UKlaG aufgenommen werden wollen, haben in der Vergangenheit nicht verhindert, dass es zu missbräuchlichen Abmahnungen durch solche Einrichtungen kam (vgl. u.a. Trusted Shops-Abmahnstudie 2017). Der Missbrauchs-nachweis ist bei solchen in die Liste eingetragenen Vereinen kaum zu leisten, da Gerichte erfahrungsgemäß bei Vorliegen der Eintragung die Aktivlegitimation nicht weiter in Frage stellen. Es ist äußerst schwierig, eine Löschung aus der Liste zu bewirken und in der Regel mit langjährigen Prozessen verbunden – und das alles sogar bei reinen Unterlassungsklagen, auf die die in die Liste eingetragenen Vereine bisher beschränkt sind. Wie eine effektive Kontrolle bei klageberechtigten Vereinen aus dem EU-Ausland erfolgen soll, ist unklar. Die in § 606 Abs. 1 S. 2 vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen an in der Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragene Vereine sind damit zwar ein Schritt in Richtung Reduzierung des Missbrauchsrisikos. Wirksam im Sinne der Gewährleistung einer effektiven Missbrauchskontrolle wäre einzig die Beschränkung auf eine öffentlich-rechtliche Einrichtung.

§ 606 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 und 5 i. V. m. S. 3 ZPO-E: finanzielle Mittel

Nach Satz 3 ist die Offenlegung der finanziellen Mittel nur dann vorgesehen, wenn an diesen „ernsthafte Zweifel“ bestehen und das Gericht die Offenlegung anordnet. Die Beschränkung auf ernsthafte Zweifel ist nicht angemessen, da die Kontrolle der Vorgaben sonst nicht effektiv eingefordert werden kann. Zudem erscheint dieser Zeitpunkt zu spät. Vielmehr müssten die finanziellen Mittel schon in der Klageschrift angegeben und nachgewiesen werden.

IHKs als Klageberechtigte?

Wenn es ausschließlich um die kollektive Geltendmachung von Ansprüchen von Verbrauchern geht, sind die IHKs nicht die richtigen Klagebefugten. Dies wäre schon vom IHK-Gesetz nicht gedeckt. Es ist nicht Aufgabe der IHKs, Verbraucherinteressen gegen Unternehmen durchzusetzen.

Sollte die bisher allein auf Verbraucher ausgerichtete Musterfeststellungsklage auf Unternehmen ausgedehnt werden, wäre eine Klagebefugnis für IHKs zwar denkbar – aber gleichermassen kaum sachdienlich. Die Rechtsvertretung für Unternehmen in privatrechtlichen Rechtsstreitigkeiten gehört bislang nicht zum originären Aufgabenbereich von IHKs. Die IHK-Organisation wäre indes bereit, bei einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der

Musterfeststellungsklage auf Unternehmen, wie sie vereinzelt gefordert wird, eine klageberechtigte öffentlich-rechtliche Einrichtung inhaltlich zu unterstützen, wenn die Klageberechtigung entsprechend umgestaltet würde.

Feststellungsklage oder Leistungsklage?

Wir sprechen uns eindeutig und aus folgenden Gründen für die Beschränkung auf Feststellungsklagen aus, soweit Private und nicht eine neutrale öffentlich-rechtliche Einrichtung klageberechtigt sind:

- Feststellungsklagen sind weniger missbrauchsanfällig als Leistungsklagen;
- Bei Leistungsklagen ist das finanzielle Eigeninteresse von Klägern erheblich höher, wie man bei Prozessfinanzierern und den jetzt schon genutzten Klagevehikeln sehen kann, da es einfacher ist, prozentuale Anteile als Erfolgshonorar zu vereinbaren.

Soweit der Wirksamkeit der Feststellungsklage entgegengehalten wird, dass die Geschädigten nach dem Feststellungsurteil dennoch selbst noch klagen müssen, ist das nur zum Teil richtig. Eine wesentliche Tatsachen- und Rechtsfrage ist dann bereits geklärt und macht den Folgeprozess schneller und weniger risikoreich für den klagenden Verbraucher.

§ 606 Abs. 2 Ziff.2 und Abs. 3 Ziff. 2 und 3 ZPO-E: Erforderliche Zahlen: 10 und 50

10 Fälle müssen in Klageschrift substantiiert vorgetragen werden, 50 Betroffene müssen sich innerhalb von 2 Monaten in Klageregister eintragen.

Angesichts der Tatsache, dass es um „kollektive Interessen“ bzw. das Allgemeininteresse an solchen Kollektivklagen geht, wären höhere Zahlen angemessen, um die allgemeine Bedeutung und Notwendigkeit einer kollektiven Klage zu belegen.

§§ 607 – 609 ZPO-E: Klageregister:

§ 607 ZPO-E Bekanntmachung

In § 607 ist lediglich die Bekanntmachung durch das Gericht geregelt. Es fehlt eine Regelung, ob und wie Kläger (und ggf. deren Rechtsanwälte) für die Eintragung im Klageregister werben dürfen, um mindestens die weiteren 50 Betroffenen zu finden, die nach § 606 Abs. 3 Ziff. 3 erforderlich sind. Die Werbung sowohl für die Eintragung im Klageregister nach der öffentlichen Bekanntmachung sowie bereits vorher für die Suche der 10 erforderlichen Fälle muss objektiv sein. Sie darf nicht vorverurteilend, reißerisch oder auf Imageschädigung angelegt sein. Gerade durch diese Werbung wird bereits der Ruf des beklagten Unternehmens geschädigt, und dies macht das Erpressungspotenzial in Richtung eines Vergleichs aus.

§ 608 ZPO-E Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen

Bedenklich erscheint, dass die Anmeldung auch ohne anwaltliche Beratung erfolgen kann. Für juristische Laien ist es schwer zu beurteilen, ob tatsächlich derselbe Lebenssachverhalt betroffen ist. Die Verjährungshemmung kann aber nur dann eintreten, wenn es tatsächlich um denselben Lebenssachverhalt geht. Gerade das Beispiel des Dieselskandals macht dies deutlich, dass höchst unterschiedliche Facetten eine große Rolle spielen können (unterschiedliche Vertragspartner, Hersteller, Händler, unterschiedliche Vereinbarungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, Fahrzeugtypen, Fahrzeugausstattung, Angaben bzgl. Emissionen, Typengenehmigungen unterschiedlicher Behörden etc.).

§ 608 Abs 1 und Abs 3 ZPO-E: Zeitpunkt der Anmeldung/Rücknahme:

Positiv zu bewerten sind die Änderungen gegenüber dem RefE bei § 608 Abs. 1 und 3, wonach die Anmeldung zum Klageregister bzw. die Rücknahme der Anmeldung (zur Vermeidung der Bindungswirkung) bis zum Ablauf des Tages vor dem mündlichen Termin erfolgen muss, also tatsächlich vor Beginn der mündlichen Verhandlung. Wichtig ist, dass es vor Beginn der mündlichen Verhandlung sein muss, da sonst die Tendenzen, die der Richter in der mündlichen Verhandlung erkennen lassen könnte, schon einbezogen werden können und hierdurch die Waffengleichheit zuungunsten des beklagten Unternehmens verschoben würde.

§ 608 Abs 2 Ziff. 5 ZPO-E: Betrag der Forderung

Der Betrag der Forderung mag nicht bei allen feststellungsfähigen Rechtsverhältnissen bezifferbar sein. Soweit er aber bezifferbar ist, muss dies auch erfolgen, anderenfalls ist unklar, über welche Ansprüche insgesamt in der Musterfeststellungsklage gestritten wird; das würde gütliche Einigungen erheblich erschweren.

§ 608 Abs 2 Ziff. 6 ZPO-E: Versicherung der Richtigkeit

Wichtig zur Vermeidung von missbräuchlichen Anmeldungen ist auch die neu aufgenommene Regelung, wonach bei der Anmeldung die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben** zum Klageregister versichert werden müssen (§ 608 Abs. 2 Ziff. 6); Falschangaben sind damit strafrechtlich relevant.

§ 610 ZPO-E: Besonderheiten der Musterfeststellungsklage

§ 610 regelt, dass nur eine einzige Musterfeststellungsklage möglich ist, d. h. dass nach Erhebung einer Musterfeststellungsklage jede weitere Musterfeststellungsklage erhoben werden kann, aber während der Anhängigkeit der Musterfeststellungsklage auch keine weitere Individualklage von angemeldeten Verbrauchern zum selben Feststellungsgegenstand. Es könnte also bei für Kläger interessanten Fällen zu „Windhundrennen“ bei der Klageerhebung kommen, sofern keine Klarstellung erfolgt. Eine Klageverbindung mehrerer gleichgerichteter Musterfeststellungsklagen erscheint wiederum unsachgemäß, da dies gerade dem kollektiven Charakter widerspricht. Sinnvoller erscheint eine Beurteilung des Gerichts, welche der von unterschiedlichen Klägern erhobenen Klage fortgeführt werden soll. Derjenige Kläger, dessen Klage wegen einer in gleicher Sache erhobenen Klage einer anderen Organisation zurückgewiesen wird, hätte die Gelegenheit, die von ihm „vertretenen“ Geschädigten auf die Eintragung im Klageregister für die andere Klage aufmerksam zu machen, so dass die Klagezurückweisung nicht zum Schaden der Geschädigten wäre.

Auch dieses Problem würde bei einer öffentlich-rechtlichen Stelle als einziger Klagebefugten nicht auftreten: private Vereine würden nicht konkurrieren.

Es sollte darüber hinaus explizit eine Klageabweisungsmöglichkeit geschaffen werden, wenn das Gericht die Musterfeststellungsklage nicht für geeignet hält, um die Feststellungsziele zu erreichen

Außerdem wäre es sinnvoll, eine rechtliche Grundlage für die Aussetzung von anderen (Individual)Verfahren bis zur Rechtskraft des Musterverfahrens einzuführen.

§ 611 Abs. 5 ZPO-E: Vergleich

Der gerichtliche Vergleich setzt richtigerweise die vorherige Prüfung der Angemessenheit voraus. Der bereits genehmigte Vergleich wird allerdings unter die zusätzliche Bedingung der Teilnahme von 70 % der angemeldeten Verbraucher gestellt. Dieses Risiko wird sich negativ bereits in den Vergleichsverhandlungen auswirken, da die Reichweite des Vergleichs unklar ist.

Fassung Diskussionsentwurf § 614 ZPO-E : Streitwertminderung

Die von uns als einseitige gerügte Streitwertminderungsmöglichkeit zugunsten von Musterfeststellungsklage-Klägern ist im RegE richtigerweise gestrichen worden. Eine Streitwertminderungsmöglichkeit wäre eine Verzerrung der Waffengleichheit.

Sinnvolle Änderungs-/Ergänzungsvorschläge: Regelungen zur Zuständigkeit OLG als 1. Instanz (Vorschlag des Bundesrates - Ausschussempfehlung)

Wenn das OLG als erste Instanz festgesetzt wird, verkürzt das einerseits den Rechtszug mit der Folge der Verfahrensbeschleunigung. Aber in der 1. Instanz geht es um Tatsachenfeststellung, für die zivilprozessual das LG vorgesehen ist. Zwingende Gründe, hiervon abzuweichen, sind nicht ersichtlich, zumal die Konstruktion der Musterfeststellungsklage auf eine Vielzahl von Verfahren mit wenigen Teilnehmern zielt – nur so ist die willkürlich gegriffen erscheinende Zahl in der Gesetzesbegründung von 450 Verfahren jährlich zu erklären. Anders wäre das zu beurteilen, wenn es sich um echte Kollektivverfahren einer öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle mit einer Vielzahl von Betroffenen handelte.

Örtliche Zuständigkeit am Sitz des beklagten Unternehmens (Vorschlag des Bundesrates - Ausschussempfehlung)

Eine Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit ausschließlich auf das Gericht am Ort des beklagten Unternehmens ist richtig um zu verhindern, dass an unterschiedlichen Orten mehrere Klagen zur selben Feststellungsfrage eingereicht werden.

§ 204 Abs. 1 Ziff 1a BGB-E: Verjährungshemmung

Die im RegE gewählte Formulierung kann zur rückwirkenden Verjährungshemmung führen, z. B. in Fällen, in denen noch während der Verjährungsfrist die Musterfeststellungsklage anhängig gemacht wird, aber die Anmeldung zum Klageregister erst nach Ablauf der individuellen Verjährungsfrist erfolgt. Das heißt, ein Verbraucher könnte durch die Anmeldung zum Klageregister eine bereits abgelaufene Verjährungsfrist wieder aufleben lassen und diese dann mittels Hemmung verlängern. Eine Individualklage über denselben Anspruch hätte er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anhängig machen können, ohne sich dem Risiko auszusetzen, dass der Klage die Verjährung entgegengehalten wird.

Eine Lösung könnte sein, dass es für die Hemmung nicht nur auf die Klageerhebung, sondern auch auf den Zeitpunkt der Eintragung im Klageregister ankommt, d. h. dass die Verjährungshemmung nur bei Forderungen eintritt, die zum Zeitpunkt der Eintragung im Klageregister noch nicht verjährt sind.

Weitere Anmerkungen:

Art. 7 und Art. 8 schließen die Anwendung des 6. Buchs der ZPO und damit die neue Musterfeststellungsklage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit aus.

Hierfür fehlt bislang eine tragfähige Begründung – zumal gerade Verwaltungs- und steuerrechtliche Verfahren allgemein feststellungsfähige Konstellationen betreffen und aus möglichen Rechtswidrigkeiten entstehende Schäden typisierbar sind. Unterstellt man die Gesetzgebung als richtig auch im Hinblick auf bestehende Durchsetzungsdefizite aufgrund rationalen Desinteresses, dann ist der Ausschluss inkonsequent. Umgekehrt ist der Ausschluss richtig, wenn man darin ein bestehendes Vertrauen in öffentlich-rechtliche Stellen zum Ausdruck kommen sieht – dann ist indes die Klagebefugnis in § 606 nicht richtig geregelt (s.o.).

Es erstaunt, wie genau der Betrag der Entlastung für Bürgerinnen und Bürger auf 2.367.000 EUR jährlich geschätzt wird, und derselbe Betrag auch die Entlastung für die Unternehmen sein soll. Auch die Kosten für Unternehmen werden geschätzt (920.408 EUR). Die Berechnungsbasis für diese Zahlen ist unbekannt und nicht im Ansatz nachvollziehbar.

C. Ansprechpartner

Prof. Dr. Stephan Wernicke

Chefjustitiar

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel.: (030) 20308-2700

Fax: (030) 20308-52700

wernicke.stephan@dihk.de

Hildegard Reppelmund

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Bereich Recht

Leiterin des Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Wirtschaftsstrafrecht

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Str. 29, 10178 Berlin

Tel.: (030) 20308-2702

Fax: (030) 20308-5-2702

reppelmund.hildegard@dihk.de

D. Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.